S 22 RJ 2156/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 12 Kategorie Urteil Bemerkung -

Deskriptoren Wiederaufgelebte Witwenrente,

Anrechnung von Unterhaltsansprüchen,

Verzicht, Grobe Unbilligkeit § 90 SGB VI, § 1579 Nr. 7 BGB

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Rechtskraft

Aktenzeichen S 22 RJ 2156/02 Datum 05.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 RJ 6/04 Datum 15.11.2005

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. August 2004 wird mit der MaÄ gabe zurÄ ¼ckgewiesen, dass die der KlÄ zerin ab 4. Januar 2001 gewÄ zhrte Witwenrente ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs zu leisten ist. Die Beklagte hat die auÄ ergerichtlichen Kosten der KlÄ zerin auch fÄ 4r das Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die $H\tilde{A}\P$ he einer wiederaufgelebten Witwenrente.

Die 1934 geborene KlĤgerin war die Ehefrau des 1932 geborenen und 1959 verstorbenen G M (Im Folgenden: Versicherter). Durch Bescheid vom 30. September 1959 gewĤhrte die Beklagte Witwenrente. Laufender Zahlbetrag war (nach Ablauf des Sterbevierteljahrs) zunĤchst 150,10 DM. Im September 1969 teilte die KlĤgerin ihre erneute Heirat mit. Die Beklagte ordnete daraufhin den Wegfall der Rente an und gewĤhrte durch Bescheid vom 13. Oktober 1969 eine Abfindung

wegen Wiederverheiratung in HA¶he von 18.276,- DM.

Die Klåxgerin lebte seit Måxrz 1980 von ihrem neuen Ehemann, Herrn S, getrennt. Durch Urteil des Amtsgerichts C vom 11. April 1983, rechtskråxftig seit 25. Mai 1983, wurde die Ehe geschieden. Eine Unterhaltsregelung wurde zunåxchst nicht getroffen. Am 20. April 1983 beantragte die Klåxgerin wieder Witwenrente nach dem verstorbenen Versicherten. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 12. Juni 1984 Witwenrente ab dem 1. Juni 1983 in Hå¶he von 869,20 DM (Stand: Juli 1984). Anzurechnen sei ein nach der Då¼sseldorfer Tabelle berechneter Unterhaltsanspruch gegen Herrn S in Hå¶he von 245,00 DM monatlich, so dass 605,47 DM laufend auszuzahlen seien. Die Klåxgerin verglich sich daraufhin am 15. April 1985 vor dem Amtsgericht C mit ihrem geschiedenen Ehemann, dass dieser ab November 1983 an sie monatlichen Unterhalt in Hå¶he von 245,- DM zahle. Die Rente wurde durch Bescheid vom 10. April 1986 neu berechnet.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 hA¶rte die Beklagte die KlA¤gerin dazu an, dass sie beabsichtige, die Bescheide vom 12. Juni 1984 und 10. April 1986 mit Wirkung ab dem 1. Februar 1995 aufzuheben. Wegen der geĤnderten EinkommensverhĤltnisse ihres geschiedenen Ehemannes bestehe nunmehr ein Unterhaltsanspruch in HA¶he von 1.198,76 DM monatlich. Durch Bescheid vom 16. Dezember 1994 setzte die Beklagte die Rentenzahlungen mit Wirkung ab 1. Februar 1995 auf 20,17 DM herab, mit Bescheid vom 18. April 1995 hob sie die Bescheide vom 12. Juni 1984 und 10. April 1986 mit Wirkung ab dem 1. Februar 1995 auf. Die Klägerin legte gegen beide Bescheide Widerspruch ein und verklagte ihren geschiedenen Ehemann vor dem Amtsgericht T auf Auskunft über seine EinkommensverhĤltnisse und die GewĤhrung hĶheren Unterhalts. Durch Urteil vom 15. April 1998 wies das Amtsgericht T die auf hA¶heren Unterhalt gerichtete Klage ab. Zwar habe die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin an sich Anspr\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)che in H\(\tilde{A}\)\(\tilde{f}\)he von monatlich 797,- DM. Dieser Anspruch sei aber wegen grober Unbilligkeit gemäÃ∏ <u>§ 1579 Nr.</u> 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgeschlossen. Denn die Klägerin unterhalte bereits seit 1985 eine eheähnliche Beziehung zu Herrn T, mit dem sie bis 1989 in einer Wohnung zusammen gelebt habe. Die dann erfolgte r\tilde{A}\timesumliche Trennung Ĥndere nichts an dem Erscheinungsbild einer eheĤhnlichen Beziehung. Herr T halte sich zweimal im Jahr für 2 Wochen bei der Klägerin in B auf, die wiederum 6 1/2 bis 7 Monate im Jahr bei ihm in K lebe. Daneben gebe es gemeinsame Reisen. Die Beklagte half daraufhin durch Bescheid vom 10. September 1998 dem Widerspruch der KlĤgerin ab und zahlte die Witwenrente nach dem Versicherten weiter, vermindert um 245,- DM anzurechnender Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehemannes.

Nachdem die KlĤgerin der Beklagten im Februar 2001 mitgeteilt hatte, dass ihr geschiedener Ehemann vor dem Amtsgericht P ein Verfahren zur Aberkennung des Unterhaltsanspruches betreibe, legte sie ein Anerkenntnisurteil desselben Gerichts vom 26. April 2001 (rechtskrĤftig seit dem 3. Juli 2001) vor, wonach der geschiedene Ehemann ihr seit dem 4. Januar 2001 keinen Unterhalt mehr schulde. Bereits in dem Schreiben vom Februar 2001 hatte die KlĤgerin gebeten, dass die Unterhaltsanrechnung gegebenenfalls rýckwirkend abgeĤndert werde. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 8. August 2002 die Aufhebung ihres

Bescheides vom 10. September 1998 und Auszahlung einer Witwenrente ohne Anrechnung von 245,- DM monatlichen Unterhalts ab. Denn der geschiedene Ehemann sei unverĤndert leistungsfĤhig. Der Verzicht der KlĤgerin auf den Unterhaltsanspruch kĶnne nicht zu Lasten der Beklagten gehen. Die KlĤgerin legte Widerspruch ein, mit dem sie geltend machte, dass das Klageverfahren vor dem Amtsgericht P fù¼r sie nicht hätte erfolgreich ausgehen kĶnnen, da der geschiedene Ehemann sich auf Verwirkung des Unterhaltsanspruches wegen der Beziehung zu Herrn T berufen habe. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 22. August 2002 zurù¼ck. Den Verlust des Unterhaltsanspruches habe die Klägerin durch ihr Anerkenntnis selbst herbeigefù¼hrt. Dies stehe der Anrechnung des (nunmehr fiktiven) Unterhaltsanspruches nicht entgegen.

Mit der am 17. September 2002 erhobenen Klage begehrt die KlĤgerin die Auszahlung der ungekürzten Witwenrente. Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 5. Dezember 2003 den Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2002 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Bescheid vom 10. September 1998 abzuĤndern und der KIägerin seit dem 1. Januar 2001 wiederaufgelebte Witwenrente ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruches zu gewĤhren. Zur Begründung ist ausgeführt, dass sich aus § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) ein Anspruch auf Aufhebung mit Wirkung ab ̸nderung der Verhältnisse ergebe. Seit Zustellung der von dem geschiedenen Ehegatten erhobenen Abänderungsklage sei die Anrechnung gezahlten Unterhalts auf die Witwenrente der KlAzgerin nach § 90 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) nicht mehr zulÄxssig. Der KlÄxgerin sei nicht zuzumuten gewesen, den Rechtsstreit weiter zu führen, da Herr S mit seiner Klage auch nach Auffassung des Sozialgerichts Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Denn seine weitere Unterhaltspflicht sei nach <u>§ 1579 Nr. 7 BGB</u> wegen grober Unbilligkeit angesichts der Beziehung der KlĤgerin zu Herrn T ausgeschlossen gewesen. Das ergebe sich aus dem Urteil des Amtsgerichts T vom 15. Mai 1998. Der KlĤgerin kĶnne auch nicht entgegengehalten werden, dass sie nicht die Einrede der Verwirkung erhoben habe. Denn das Nichterheben der Einrede habe dazu geführt, dass der Zustand hergestellt worden sei, der bereits 1998 der objektiven Rechtslage entsprochen habe. Die Belange der Versichertengemeinschaft seien damit nicht berļhrt.

Gegen das ihr am 30. Januar 2004 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten vom 27. Februar 2004. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Entscheidung des Sozialgerichts die §Â§ 48 SGB X, 90 SGB VI, 1579 Nr. 7 BGB und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletze. Die von Herrn Schacht erhobene Ab¤nderungsklage habe keine wesentliche VerĤnderung der VerhĤltnisse herbeigefù¼hrt, weil seine Unterhaltspflicht nicht wegen grober Unbilligkeit im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB ausgeschlossen gewesen sei. Aufgrund der von der Klägerin mit Herrn T unterhaltenen Beziehung sei der Unterhaltsanspruch nicht notwendig vollständig untergegangen. Der Unterhalt sei schon auf 245,- DM monatlich reduziert gewesen, durch fortlaufende Zahlung habe Herr S weitergehende Rechte ohnehin verwirkt. Durch das Anerkenntnis habe die Klägerin zu Lasten der Versichertengemeinschaft auf Unterhaltsansprù¼che aus

dem vor dem Amtsgericht C am 15. April 1985 geschlossenen gerichtlichen Vergleich verzichtet. Nach $\frac{\hat{A}\S}{90}$ SGB VI fýhre das dazu, dass weiterhin 245,- DM bzw. 125,27 Euro monatlich auf die wiederaufgelebte Witwenrente anzurechnen seien. Auch die KIägerin stelle nicht in Abrede, dass 1998 der Unterhaltsanspruch möglicherweise noch nicht vollständig entfallen war. Das sei dann aber auch im Jahre 2001 noch so gewesen. Denn eine Veränderung der Verhältnisse derart, dass der KIägerin nach Abschluss der Betreuung von gemeinsamen Kindern wieder eine Erwerbstätigkeit hätte zugemutet werden können, habe nicht vorgelegen. Herr S habe bereits 1985 gewusst, dass die KIägerin mit Herrn T eine gemeinsame Wohnung unterhalten habe. Die gleichwohl langjährig erfolgten Unterhaltszahlungen seien als Anerkenntnis der Unterhaltspflicht zu verstehen, welches das Eingreifen des Verwirkungstatbestandes des $\frac{\hat{A}\S}{1579}$ Nr. 7 BGB ausschlie \hat{A} \square e.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Dezember 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung zurÄ1/4ckzuweisen,

nachdem sie die Klage für Zeiträume vor dem 4. Januar 2001 zurückgenommen hat. Sie hÃxlt die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei zwischen den einzelnen VerwirkungstatbestÄxnden des <u>§ 1579 Nr. 7 BGB</u> streng zu unterscheiden. Das Eingehen einer intimen Beziehung mit einem neuen Partner sei nur dann ein HÄxrtegrund, wenn der Unterhaltsberechtigte sich diesem schon wĤhrend bestehender Ehe zugewandt habe. Daneben komme als HĤrtegrund in Betracht, wenn die Beziehung des Unterhaltsberechtigten zu einem neuen Partner wegen besonderer UmstĤnde geeignet sei, den Unterhaltsverpflichteten zu treffen oder in der ̸ffentlichkeit bloÃ∏zustellen, oder wenn nur deswegen keine Eheschlie̸ung mit dem neuen Partner erfolge, um den Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren. Davon zu unterscheiden seien FĤlle, in denen aus anderen Grļnden trotz einer neuen festen sozialen Bindung die Eheschlie̸ung unterbleibe. Dann werde die Fortdauer der Unterhaltspflicht fýr den Verpflichteten unzumutbar, wenn der Unterhaltsberechtigte von dem neuen Partner unterhalten werden kanne und mithin nicht verstĤndlich sei, dass keine neue Unterhaltsgemeinschaft begründet werde. Falls der neue Partner aber nicht über die für die Unterhaltssicherung notwendigen Mittel verfå¼ge, må¼sse sich die Unzumutbarkeit der fortdauernden Unterhaltsverpflichtung aus einem anderen Gesichtspunkt ergeben. Dies komme insbesondere in Betracht, wenn die neue Beziehung als verfestigt in der ̸ffentlichkeit erscheine. Dafür sei indessen regelmäÃ∏ig der Ablauf von mehreren Jahren erforderlich. Bei der im Januar 2001 zugestellten Abänderungsklage habe die Klägerin bedenken müssen, dass sie einerseits bereits (nachehelichen) Unterhalt fýr einen Zeitraum bezogen hatte, welcher der Ehedauer entsprach, und andererseits der Zeitraum der mit Herrn T

geführten Beziehung nicht mehr wesentlich hinter der Ehedauer zurückblieb. Danach sei es ihr überwiegend wahrscheinlich erschienen, dass ab Zustellung der Klageschrift der Unterhaltsanspruch aberkannt werden würde. Der Verwirkungseinwand könne ohnehin nicht dem in der Zukunft noch zu leistenden Unterhalt entgegenstehen, sondern allein die Rückforderung bereits erfolgter Zahlungen ausschlieÃen. Im Ãbrigen sei zu bedenken, dass die Dauer der Unterhaltsentrichtung ein maÃelebliches Kriterium für die Unzumutbarkeit sei. Wenn sich erst aus einer langjährigen Zahlung der Einwand der Unzumutbarkeit ergebe, dürfe Herrn S nicht deswegen Verwirkung entgegen gehalten werden, weil er zunächst gezahlt habe.

Fýr die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Akte des Amtsgerichts P verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung kann, soweit über sie nach teilweiser Rücknahme der Klage noch zu entscheiden ist, keinen Erfolg haben. Für Zeiträume ab dem 4. Januar 2001 hat das Sozialgericht die Beklagte mit Recht verurteilt, der Klägerin Witwenrente ohne Anrechnung eines Unterhaltsanspruches zu leisten. Der Bescheid vom 8. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. August 2002 war rechtswidrig, weil die Beklagte nach § 48 SGB X verpflichtet war, ihren Rentenbescheid vom 10. September 1998 aufzuheben, soweit dieser die Verminderung der Rentenzahlungen um 245,- DM monatlichen Unterhalts regelte.

Nach <u>ŧ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X</u> ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ⅓r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã∏nderung eintritt. Wesentlich ist eine Veränderung dann, wenn sie rechtserheblich ist, also zu anderen Rechtsfolgen führt, als in dem aufzuhebenden Bescheid festgesetzt worden sind. Die Beklagte hatte zuletzt durch bestandskräftigen Rentenbescheid vom 10. September 1998 bestimmt, dass die an die Klägerin zu zahlende Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten wegen der Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehegatten um einen Betrag von 245,-DM zu kÃ⅓rzen ist. Rechtsgrundlage fÃ⅓r diese Regelung war <u>§ 90 Abs. 1 SGB VI</u>. Das Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts P vom 26. April 2001 hat mit Wirkung vom 4. Januar 2001 an aber die Grundlage fÃ⅓r eine Anrechnung von Unterhaltsansprüchen entfallen lassen.

§ 90 Abs. 1 SGB VI bestimmt, dass auf eine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten Ansprüche auf Unterhalt nach dem letzten Ehegatten angerechnet werden. Die Klägerin hatte (jedenfalls) seit dem 4. Januar 2001 von ihrem geschiedenen Ehegatten keinen Unterhalt mehr erhalten. Der Unterhaltsanspruch war mit Wirkung von diesem Tage ab durch das â∏ rechtskräftig gewordene â∏ Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts C vom 26. April 2001 erloschen. In Ã∏bereinstimmung mit der zu <u>§ 1291 RVO</u> als Vorgängervorschrift des <u>§ 90 SGB</u>

VI ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. v. 1. Februar 1983 â∏∏ 4 RI 101/81 â∏∏ SozR 2200 § 1291 Nr. 27) ist aber davon auszugehen, dass ein Unterhaltsanspruch im Sinne des <u>§ 90 Abs. 1 SGB VI</u> nicht stets das Bestehen eines durchsetzbaren Anspruchs voraussetzt. Der Unterhaltsberechtigte hat als Inhaber des Anspruchs die Rechtsmacht, wirksam über den Anspruch zu verfýgen. Die Interessen der Versichertengemeinschaft erlauben indessen nicht, dass diese Verfügungen stets auch rentenrechtlich beachtlich werden. Denn sie gingen ausschlie̸lich zu Lasten der Rentenversicherung, wenn ausgefallener Unterhalt ohne weiteres durch eine nun ohne Anrechung zu zahlende Rente kompensiert würde. GrundsÃxtzlich ist dem Unterhaltsberechtigten daher zuzumuten, seine Ansprüche zu realisieren. Unterlässt er dies, rechtfertigt schon ein fiktiver Unterhaltsanspruch die Anrechenbarkeit auf die Rentenzahlung. Nur wenn ein verstĤndiger Grund fļr eine entsprechende Verfļgung ļber den Unterhaltsanspruch besteht, hat ein Verzicht auf Unterhalt zur Folge, dass auch rentenrechtlich vom ErlĶschen des Anspruchs auszugehen ist (Verbandskommentar zum SGB, <u>§ 90 SGB VI</u> Rdnr. 4.3; Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht-Gürtner, § 90 SGB VI, Rdnr. 15).

Nach diesen GrundsÄxtzen ist hier jedoch von einem auch rentenrechtlich beachtlichen ErlĶschen des Unterhaltsanspruchs auszugehen. Das Urteil des Amtsgerichts P ist zwar auf der Grundlage des Anerkenntnisses der KlĤgerin ergangen, dass ihr der geschiedene Ehemann seit dem 4. Januar 2001 keinen Unterhalt mehr schulde ($\frac{\hat{A}\S 307 \text{ Abs. 1}}{1}$ der Zivilprozessordnung $\hat{a} \square \square$ ZPO $\hat{a} \square \square$). Die Klägerin hatte indessen verständige Gründe dafür, von einer weiteren Durchsetzung des Unterhaltsanspruches Abstand zu nehmen und sich der Klageforderung ihres geschiedenen Ehemannes zu beugen. Denn bei einer weiteren Verfolgung ihres Unterhaltsanspruchs hÃxtte sie ein erhebliches Prozessrisiko zu tragen gehabt, das die Gefahr einer Belastung mit Gerichts- und Anwaltskosten in sich barg. Das Risiko eines Prozessverlustes erscheint â∏ auch im Nachhinein betrachtet â∏ real genug, als dass der Klägerin nicht zugemutet werden konnte, es auf sich zu nehmen. Insoweit ist auch darauf zu verweisen, dass die Beklagte bereits 1995 die KlĤgerin zur Erhebung einer Klage auf Durchsetzung hĶheren Unterhalts gegen den geschiedenen Ehegatten veranlasst hatte, die erfolglos blieb und deren Kosten die KlĤgerin zu tragen hatte.

Das Fortbestehen eines Unterhaltsanspruches gegen den geschiedenen Ehemann war gemäÃ∏ § 1579 Nr. 7 BGB fraglich. Nach dieser Vorschrift ist ein Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten () grob unbillig wäre, weil () 7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgezählten Grù¼nde. Die Voraussetzungen dieser Generalklausel sieht die zivilrechtliche Rechtsprechung als erfù¼llt an, wenn der geschiedene Ehegatte eine neue eheähnliche Beziehung eingegangen ist (BGH, Urt. v. 21. Dezember 1988 â∏ IVb ZR 18/88 â∏ = NJW 1989, 1083; Urt. v. 12. März 1997 â∏ XII ZR 153/95 â∏ = NJW 1997, 1851). Das Amtsgericht T wies in seinem Urteil aus dem Jahre 1998 darauf hin, dass nach seiner Ansicht die von der Klägerin mit Herrn T eingegangene Beziehung die Annahme von grober Unbilligkeit rechtfertigen wù¼rde. Fù¼r die Annahme der Beklagten, dass lediglich eine Reduzierung des

Unterhaltsanspruches auf 245,- DM in Frage komme, gibt es im Urteil des Amtsgerichtes T keinen Anhaltspunkt. Die dem Vergleich aus dem Jahre 1985 entstammende Unterhaltsverpflichtung in HA¶he von 245,- DM war nicht Streitgegenstand, so dass insoweit kein Urteilsausspruch erfolgen konnte. In den Urteilsgründen (dort Seite 5) hielt das Amtsgericht den Unterhaltsanspruch indes in voller Höhe für ausgeschlossen. Auch das Amtsgericht P geht in seinem Kostenbeschluss vom 21. August 2001 davon aus, dass der Ausschluss des Unterhaltsanspruches wegen grober Unbilligkeit auch die im Vergleich festgesetzten 245,- DM erfasse. Allgemein wird beim Vorliegen grober Unbilligkeit wegen Eingehens einer neuen eheähnlichen Beziehung eine bloÃ∏e Reduzierung des Unterhaltsanspruches dann für angemessen erachtet, wenn der Berechtigte notwendig auf die Unterhaltszahlungen angewiesen ist (Mýnchener Kommentar -Maurer, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1579 Rdnr. 78) oder gemeinsame Kinder zu 1989, 1279). Daraus kann vorliegend nichts hergeleitet werden, weil die KlĤgerin mittlerweile (neben der Witwenrente) eine eigene Altersrente bezog, deren Zahlbetrag von 1.029,00 DM (Stand: Juli 2001) sie in die Lage versetzte, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Bei der ursprļnglichen Bemessung des Unterhaltsanspruchs auf 245,- DM im Monat hatte der Gedanke einer Reduzierung wegen Vorliegens grober Unbilligkeit ebenso wenig eine Rolle gespielt. Demnach sprechen gewichtige Gründe dafür, dass der Unterhaltsanspruch über den 4. Januar 2001 hinaus vollstĤndig wegen grober Unbilligkeit entfallen war.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die KlĤgerin gleichwohl Erfolg im Unterhaltsprozess gehabt hÃxtte, weil ihr geschiedener Ehemann auch während der zu Herrn T unterhaltenen Beziehung langjährig weiter Unterhalt gezahlt und deswegen bereits das Recht verwirkt hatte, eine grobe Unbilligkeit geltend zu machen. Allerdings ergibt sich aus den Akten, dass der geschiedene Ehemann jedenfalls seit dem Jahre 1995 Kenntnis von der Beziehung hatte, weil er diese Tatsache damals von seinem Rechtsanwalt im Unterhaltsprozess vor dem Amtsgericht T hat vortragen lassen. Rechtsprechung und Literatur erkennen auch grundsÄxtzlich die MĶglichkeit an, dass die Erhebung des Einwands der groben Unbilligkeit gegen Unterhaltszahlungen mit Wirkung fýr die Zukunft verwirkt werden kann (OLG Dýsseldorf, Urt. v. 30. August 1996 â∏ 3 UF 43/96 â∏ = FamRZ 1997, 1159; Münchener Kommentar-Maurer, BGB 4. Aufl. 2000, § 1579 Rdnr. 70). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat indessen in seinem Urteil vom 28. Januar 2004 (- XII ZR 259/01 $\hat{a} \sqcap BGHZ 157, 395$) ausdr $\tilde{A}^{1/4}$ cklich die Frage als "streitig" gekennzeichnet, ob eine Verwirkung auch da denkbar ist, wo eine grobe Unbilligkeit ihren Grund nicht in einem persĶnlichen Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten hat (also jenseits der FAxIIe der "Verzeihung"). Der Klägerin kann kein ehewidriges Fehlverhalten vorgeworfen werden, da sie â∏∏ nach Aktenlage â∏ ihre Beziehung zu Herrn T erst nach dem Scheitern der Ehe mit Herrn S begonnen hat. Demnach wĤre in ihrem Unterhaltsrechtsstreit die Frage erheblich geworden, ob ein Unterhaltsverpflichteter bei Vorliegen grober Unbilligkeit, die sich erst aus einer weiteren Entwicklung der VerhĤltnisse nach Beendigung der Ehe ergeben hat, den Einwand mit Wirkung für die Zukunft verliert, wenn er ihn nicht zeitnah nach seiner (erstmaligen) Entstehung geltend macht. Eine klarstellende h\(\tilde{A}\) nchstrichterliche Entscheidung dazu war zum Zeitpunkt des Unterhaltsverzichts noch nicht ergangen. Angesichts des Kostenrisikos war von der Kläagerin auch nicht zu verlangen, die Frage selbst einer Kläarung zuzufä½hren. Ihre Anerkennung der Klageforderung erscheint damit nachvollziehbar, so dass ein verständiger Grund fä¾r das Verhalten im Unterhaltsstreitverfahren vor dem Amtsgericht P vorliegt. Das Anerkenntnisurteil vom 26. April 2001 ist damit auch rentenrechtlich wirksam geworden. Mit Wirkung ab dem 4. Januar 2001 trat eine wesentliche Veränderung der Verhänltnisse ein, da die Anrechnung des Unterhaltsanspruches auf die Witwenrente nun nicht mehr gerechtfertigt war.

Dies war mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ä \square nderung der Verh \widetilde{A} \square ltnisse an zu ber \widetilde{A}^{1} \square deksichtigen. \widehat{A} \S 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X enth \widetilde{A} \square lt eine entsprechende Sollvorschrift f \widetilde{A}^{1} \square r die F \widetilde{A} \square lle, in denen sich eine \widetilde{A} \square nderung zu Gunsten der Betroffenen auswirkt. Die Kl \widetilde{A} \square gerin wurde durch den Wegfall der Anrechnung beg \widetilde{A}^{1} \square nstigt, da sie nunmehr Anspruch auf Auszahlung der Rente ohne Anrechnung von Unterhalt hatte. Besondere Gegebenheiten, welche ein Abweichen von der Sollvorschrift rechtfertigen w \widetilde{A}^{1} \square rden, sind nicht ersichtlich.

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergeht nach $\frac{\hat{A}\S 193 \ SGG}{193 \ SGG}$ unter Ber $\tilde{A}\frac{1}{4}$ cksichtigung des Ergebnisses in der Hauptsache.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision nach $\frac{1}{4}$ § 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Potsdam, den 26. Juni 2006

Der Vorsitzende des 12. Senats

D Weg, B,

Az.: L 12 RJ 6/04

BeschlussBeschluss

in dem Rechtsstreit

E S,

G, B,

â | Klägerin und Berufungsbeklagte â | Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt E A,

Gz.:

gegen

Deutsche Rentenversicherung

Berlin-Brandenburg

Standort Berlin,

Knobelsdorffstraà e 92, 14059 Berlin,

Gz.:

â ☐ Beklagte und Berufungsklà ¤gerin -.

Das Urteil vom 15. November 2005 wird gem $\tilde{A} \cong \tilde{A} \cong \tilde$

auf Seite 1 im Urteilstenor Zeile 2

statt "16. August 2004" richtig "5. Dezember 2003"

hei̸en muss.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Erstellt am: 29.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024